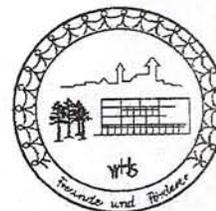


Freunde und Förderer der Wilhelm-Hauff-Schule e.V.



Satzung

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Wilhelm-Hauff-Schule“ und ist im Vereinsregister einzutragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Wilhelm-Hauff-Schule.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch pädagogische und finanzielle Unterstützung schulischer Einrichtungen und Veranstaltungen. Eine politische oder konfessionelle Betätigung im Verein ist nicht gestattet.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich; ihnen wird nachgewiesener und angemessener Aufwand erstattet.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Vereinseinnahmen

- (1) Mitglieder des Vereins können die Eltern der Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer der Wilhelm-Hauff-Schule werden. Auch Schülerinnen und Schüler können dem Verein beitreten. Sie benötigen dazu die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Darüber hinaus können alle volljährigen und natürlichen Personen, sowie Vereine und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die an der Verfolgung des in § 2 genannten Zweckes aus ideellen Gründen interessiert sind, die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Sie tritt in Kraft, sobald eine schriftliche Bestätigung der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand erfolgt ist.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zur Förderung des Vereinszwecks einzubringen.

- (4) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.
- (5) Ein Mitglied wird nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn 3 Jahre kein Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Mitglieds, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- (7) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - a) jährlichen Mitgliedsbeiträgen und Spenden,
 - b) Erträgen des Vereinsvermögens.
- (8) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

II. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Schulhalbjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- (2) Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 6 Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- (4) Anträge zur Satzungsänderung können nur vor der Mitgliederversammlung gestellt werden und müssen der Einladung beigefügt werden. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

- (5) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn zwei Drittel sämtlicher Mitglieder dafür stimmen. Sind in dieser Versammlung nicht zwei Drittel aller Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf entsprechenden Antrag schriftlich.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Protokollanten und dem ersten Vorsitzenden unterschrieben. Für ihre Ausführung hat der Vorstand zu sorgen.

§ 7 Aufgabe der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über den vom Vorstand erstellten Förderplan und nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen. Sie bestätigt die Rechnungslegung, entlastet den alten und wählt ggf. den neuen Vorstand. Darüber hinaus bestimmt sie zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Den Rechnungsprüfern ist spätestens zwei Wochen vor dieser Versammlung Einblick in die Rechnungen zu gewähren, damit sie der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht erstatten können.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

III. Der Vorstand

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht
 - a) aus den gewählten Mitgliedern: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassenwart,
 - b) einer Vertretung der Schulleitung,
 - c) einer Vertretung des Schulleiternbeirats.
- (2) Der Vorstand zu 1 a) wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand regelt die Schriftführung.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- (6) Die Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (7) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (8) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden und der Kassenwart nur bei Verhinderung des zweiten Vorsitzenden tätig werden darf.
- (9) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9 Förderplan

Der Vorstand erstellt einen Förderplan und führt ihn gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung aus.

IV. Sonstiges

§ 10 Vereinsauflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins der Wilhelm-Hauff-Schule in Darmstadt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für den vom Verein verfolgten gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

Neufassung mit den Änderungen vom 16.11.2010

Darmstadt, den 20.01.2011

(Manfred de Haas)

1. Vorsitzender